

Bekanntmachung

Bau der 2. Gauchachtalbrücke für die Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31 - Zugänglichmachung der Planergänzungsentscheidung und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Straßenbauverwaltung am 17.12.2025 eine Planergänzungsentscheidung zum Bau der zweiten Gauchachtalbrücke für die Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31 erlassen.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Die Plangenehmigung vom 11.02.2022 und die Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022 für den Bau der zweiten Gauchachtalbrücke auf den Gemarkungen von Unadingen (Stadt Löffingen) und Döggingen (Stadt Bräunlingen), Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Schwarzwald-Baar, von Bau-km 1+650 bis Bau-km 3+060, welche in Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Ortsumfahrung Döggingen vom 10.07.1991 (Az. 15/0513.2-1/338) ergangen sind, werden gemäß §§ 17 Abs. 1 und 17b Abs. 2 FStrG i.V.m. §§ 76 Abs. 1 und 74 Abs. 6 LVwVfG wie folgt ergänzt:

Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen

Es wird festgestellt, dass die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Zulassung einer Ausnahme für die mögliche Tötung von Schlingnattern und Zauneidechsen

Diese Planergänzungsentscheidung beinhaltet die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot der Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, hier der im Bereich des Vorhabens anzutreffenden Schlingnattern und Zauneidechsen.

Die Planergänzungsentscheidung enthält Auflagen und Zusagen des Vorhabenträgers insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz sowie auf den Gewässer- und Bodenschutz.

Die B 31-Ortsumfahrung von Döggingen war 1991 planfestgestellt und im Juli 2002 für den Verkehr freigegeben worden. Allerdings war die damals mitgenehmigte zweite Brücke über das Gauchachtal nicht realisiert worden. Für die zum Bau der Brücke erforderliche Baustraße sowie ergänzende ökologische Kompensationsmaßnahmen war am 11.02.2022 vom Regierungspräsidium eine ergänzende Plangenehmigung erlassen worden. Auf Klage des Verkehrsclubs Deutschland (VCD) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Nacharbeiten an dieser Entscheidung für erforderlich angesehen.

Gegenstand des daher durchgeführten ergänzenden Verfahrens war eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung der Baustraße und der Baustelleneinrichtungsflächen sowie das Bauwerk der zweiten Gauchachtalbrücke und die anschließende zweite Fahrbahn der B 31 westlich des Gauchachtals auf einer Länge von 462 Metern. Zudem wurde die artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf ein Bibervorkommen und auf Zauneidechsen ergänzt sowie die Auswirkungen auf das Klima geprüft. Die erneuten Prüfungen haben bestätigt, dass die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzel-

nen Umweltschutzgüter auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Die Planergänzungsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die genehmigten Planunterlagen können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Straßen“)

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von zwei Wochen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG) beginnt am Dienstag, den 20.01.2026 und endet am

Montag, den 02.02.2026.

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Eine Mehrfertigung der Planergänzungsentscheidung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung, da es die Zulassung eines Vorhabens betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand hat. Gemäß § 17e Abs. 2 FStrG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hinweis zur Zustellung

Mit dem Ende des Einsichtnahmezeitraums gilt die Planergänzungsentscheidung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt auch für anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.

Freiburg, den 15.01.2026

Regierungspräsidium Freiburg

gez. Lucht